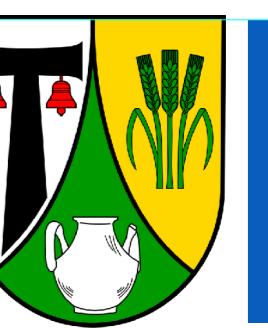


# Ortsgemeinde Beuren

## Bebauungsplan "Sportplatz"



### Verfahrensvermerke

<b>Aufstellungsbeschluss</b>	<b>Vorgezogene Bürgerbeteiligung und Anhörung der Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Offenlegung und Beteiligung der Behörden</b>	<b>Satzungsbeschluss</b>
Die Ortsgemeinde Beuren hat am _____ gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sportplatz“ in öffentlicher Sitzung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.	Die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und die Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom _____, die Bekanntmachung im Mittelungsbild am _____ und die Bekanntmachung im Internet am _____ in der Gelegenheit zur Stellungnahme bis einschließlich _____ gegeben wurde.	Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Festsetzungen hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf der Dauer eines Monats in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ zu jedem Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am _____ mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanentwurf während der Auslegungszeit vorgebracht werden können. Dieser Hinweis ist zusammen mit den weiteren Hinweisen bestimmt nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nachgekommen. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom _____ Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.	Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Beuren hat am _____ den Bebauungsplan „Sportplatz“ gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz und gem. § 10 (1) BauGB als Satzung
Beuren, den _____	Beuren, den _____	Beuren, den _____	Beuren, den _____
Sandra Hedges-Steffens, Ortsbürgermeister	Sandra Hedges-Steffens, Ortsbürgermeister	Sandra Hedges-Steffens, Ortsbürgermeister	Sandra Hedges-Steffens, Ortsbürgermeister
<b>Ausfertigung</b>	<b>Anordnung der Bekanntmachung</b>	<b>Bekanntmachung</b>	
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen der Ortsgemeinde Beuren sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.	Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 BauGB angeordnet.	Der Bebauungsplan ist nicht genehmigungspflichtig. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist am _____ gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass die Planung während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen von jedem eingelesen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde die Bebauungsplanänderung	
Beuren, den _____	Beuren, den _____	Beuren, den _____	
Sandra Hedges-Steffens, Ortsbürgermeister	Sandra Hedges-Steffens, Ortsbürgermeister	Sandra Hedges-Steffens, Ortsbürgermeister	

RECHTSVERBINDLICH

### Legende

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB

Flächen für den Gemeinbedarf

Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

### Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

WW Wirtschaftsweg

### Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

Grünflächen öffentlich

Sportplatz

### Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

Erhalt Bäume

### Sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maises der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

### Sonstige Darstellungen

Flurstücksgrenze laut Kataster  
Flurstücksnr. laut Kataster

Gebäude laut Kataster

\* Bemaßung

### Textfestsetzungen

#### A. Planungsrechtliche Festsetzungen

##### Gemeinbedarfsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Fläche für den Gemeinbedarf:
  - Vereinsheim und Nebenanlagen
  - Sport- und Spielanlagen
  - Treffpunkt und Aufenthaltsmöglichkeit „Jugendraum“

##### Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung wird mit der Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ festgesetzt.
- Öffentlich Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
- Öffentliche Grünfläche: Sportplatz für Fußball und andere Ballspiele  
Zulässig sind auch Nebenanlagen (Garagen, Geräteschuppen, Flutlichtanlage, Werbeanlagen, Trainerbank etc.) die dem Sportplatz zugeordnet sind.

#### B. Grünordnerische und landespflegerische Festsetzungen

Wasserdrücklässige Befestigung von privaten Fahrzeugen und Verkehrsflächen  
Private Zufahrten und Verkehrsflächen sollen mit wasserdrücklässigen (versickerungsaktiven) Materialien befestigt werden (wie wassergebundener Decke, HGT-Decke (hydrdraulisch gebundener Tragschicht), Rasenfugenpflaster, wasserdrücklässiges Pflaster (z.B. aus Einkornbeton), Rasengittersteine, Schotterrasen oder vergleichbaren Materialien).

Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Beplanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Der auf dieser Fläche Bestand an Bäumen und Sträuchern ist auf Dauer zu erhalten.

##### Hinweise

**Schutz des Oberbodens**  
Gemäß § 202 BauGB ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen bezüglich des Umgangs mit Boden enthalten die DIN 18 300 und 18 915.

**Schutz von Pflanzenbeständen**  
Für die Abwicklung der Bäuerbeiten gilt die DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“.

**Grenzabstände für Pflanzen**  
Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist das Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz zu beachten.

**Herstellung von Pflanzen**  
Bei allen Pflanzungen ist die DIN 18 916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzenarten“ zu beachten.

**Hinweise zum Artenschutz**  
Die Beseitigung von Gehölzbeständen darf ausschließlich im Zeitraum vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahrs (außerhalb der Brutphase gehölzbrütender Vögel) durchgeführt werden. Auf § 39 Abs. 5 BNatSchG wird verwiesen.

##### Pflanzliste

###### Pflanzliste heimischer Gehölzarten

Bäume I. Größenordnung			
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Hängebirke	<i>Betula pendula</i>	Bäume II. Größenordnung	
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Eiche	<i>Fagus excelsior</i>	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Walnuss	<i>Juglans regia</i>	Vogelkiefer	<i>Prunus avium</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>	Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Sträucher			
Echte Felsenbirne	<i>Amelanchier ovalis</i>	Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>	Himbeere	<i>Rubus ideae</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	Salweide	<i>Salix caprea</i>
Hassel	<i>Corylus avellana</i>	Traubenholunder	<i>Sambucus racemosa</i>
Zweiglöffiger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>	Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Eingrifflöcher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	Gemeiner Schneeball	<i>Velutaria lanata</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaea</i>	Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>	Sanddorn	<i>Hippocratea hammadioides</i>
Gemeine Heckenkirsche (Strauch)	<i>Lonicera xylosteum</i>	Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Faulbaum	<i>Rhamnus cathartica</i>	Feldrose	<i>Rosa arvensis</i>
Liste regionaler Obstsorten (gehören zu Bäumen II. Ordnung)			
Apfelsorten		Birnsorten	Pflaumen
Äpfel - Grönclots		Großer Butterbirne	Hauswirtscotte
Böhmer Apfel		Große Grünbirne	Löhrpfanne
Danziper Kantapfel		Großer Prädikant	Süßkirschen
Geflampter Kardinal		Landberger Renette	Wasserbirne
Gelber Beliefeur		Prinz Albrecht von Preußen	Braune Lebkerkirsche
Graue Herbstrenette		Roter Eisapfel	Große Schwarze Knorpel
		Sigrie Tilsch	Schnieders Späte Knorpel

###### Projekt

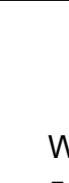
###### Ortsgemeinde Beuren Bebauungsplan "Sportplatz"

###### Entwurf

Auftraggeber: Ortsgemeinde Beuren Projektnr.: 01-900

Phase: Entwurf Stand: September 2025

Bearbeitet: Dipl.-Ing. Rolf Weber M.Sc. Yannik Weber Maßstab: 1:500



Waldstraße 14  
56766 Ulmen  
Tel.: 02676/9519110  
Fax: 02676/9519111

HB = 805 / 910 (0,73m)

Alplan 2023

### Textfestsetzungen

- Die einschlägigen Regelwerke sind bei Eingriffen in den Baugrund (u.a. DIN 4020 DIN EN 1997-1 und 2, DIN 1054) zu beachten. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.
- Bei der Planung und Ausführung sind die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), die DIN 19731 und ergänzend hierzu die ALEX Merk- und Informationsblätter des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht zu beachten, insbesondere das Alt-X-Kontroll-2000 des Landesamtes für Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenabschuttbewilligung in der Bauplanung (http://mwke1.rlp.de/mwke1/bewilligung\_5 /Bodenabschutt/ALEX/XALEX\_Informationsblatt\_28\_2009 Stand 05.2011.pdf) Sofern bei den Baumaßnahmen Überschuss-Böden anfallen, ist der Gemeinbedarf durch einen Entsorgungssachverständigen zu begutachten.
- Sollten während Erdarbeiten oder Abbauteile prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden oder Fundenmarken durch die Baumaßnahmen betroffen sein, so ist dies der zuständigen Denkmalbehörde, also der Kreisverwaltung, der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung schriftlich anzugeben. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalfachbehörde der Kreisverwaltung der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalbehörde weiter. Anzeigepflichtig sind die Funde der archäologischen Gruppen (Gräber, Gräberfelder, Gräbergruppen, Versteigerungsberechte, der Besitzer des Grundstücks und der Leiter der Organisation, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde); die Anzeige durch eine dieser Personen bereift die Übertragung. Denkmalbehördensträger ist die Anzeige, Erhaltungs- und Abfertigungsprüfung (§ 16-21 DSchG RLP) verpflichtet. Denkmalbehördensträger sind die SGD Nord, Regionalstaat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.
- Bei Bauvorhaben wird die Einschaltung eines Baugrundgutachters bzw. Sachverständigen für Altbergbau empfohlen.

### Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 199) geändert wurde.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Bau- und Raumordnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mar. 2013 (BGBl. I S. 1274, 2013 I S. 123), das zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 189) geändert wurde.
- Raumordnungsge setz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2966), das zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 189) geändert wurde.
- Bauordnung Rheinland-Pfalz (LauO) vom 17.03.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473).
- Denkmalschutzgesetz (BDSchG) vom 23.02.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 1